



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 79

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/72/458)*]

72/113. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 17 (A/72/17).*



in *Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Annahme des Mustergesetzes über elektronische übertragbare Dokumente²;

3. *lobt* die Kommission *außerdem* für die Fertigstellung und Annahme des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über Sicherungsgeschäfte in das innerstaatliche Recht, der den Staaten nützliche Hintergrundinformationen und Erläuterungen für die Überarbeitung oder den Erlass von Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Mustergesetzes gibt, welches auf die Schaffung eines effizienten Ordnungsrahmens für Sicherungsgeschäfte abzielt, der den Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten ausweiten und durch die Erleichterung des internationalen Handels und Geschäftsverkehrs die nachhaltige Entwicklung fördern würde, und ersucht den Generalsekretär, den Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in das innerstaatliche Recht in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und für seine weite Verbreitung zu sorgen, indem er ihn den Regierungen und sonstigen interessierten Organen übermittelt³;

4. *beglückwünscht* die Kommission zu ihrem fünfzigjährigen Bestehen, stellt mit Befriedigung fest, dass der aus diesem Anlass vom 4. bis 6. Juli 2017 während der fünfzigsten Tagung der Kommission in Wien abgehaltene Kongress unter dem Motto „Modernisierung des internationalen Handelsrechts zur Förderung der Innovation und der nachhaltigen Entwicklung“ die Gelegenheit verschaffte, die zentrale Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung für den Erfolg der Arbeit der Kommission anzuerkennen, innovative Ideen für eine nachhaltige Modernisierung des internationalen Handelsrechts hervorzubringen, die nicht nur die Arbeit der Kommission und ihr Potenzial zur Unterstützung des grenzüberschreitenden Handels verbessern, sondern auch zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen könnten⁴, und die führende Rolle der Kommission als inklusives, transparentes und multilaterales Forum zur Bewältigung der rechtlichen Herausforderungen für den internationalen Handel zu betonen, und ersucht den Generalsekretär, für die Veröffentlichung der Kongressberichte zu sorgen, soweit die verfügbaren Mittel dies zulassen;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beiträgen des Fonds für internationale Entwicklung der Organisation der erdölausführenden Länder und der Europäischen Kommission, die die Führung des Repositoriums veröffentlichter Informationen im Sinne der

² Ebd., Kap. III, Abschn. A.

³ Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

⁴ Ebd., Kap. XV, Abschn. C.

Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen⁵ ermöglichen, und davon, dass die Kommission ihre feste und einstimmige Auffassung bekräftigt hat, dass das Sekretariat der Kommission auch weiterhin dieses Repositorium führen soll, das ein Kernelement sowohl der Transparenz-Regeln als auch des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (Übereinkommen von Mauritius über Transparenz)⁶ darstellt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin über das Sekretariat der Kommission das Repositorium veröffentlichter Informationen im Sinne von Artikel 8 der Transparenz-Regeln bis Ende 2020 als ein Pilotprojekt zu führen, das gänzlich aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren ist, und die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Finanzierungs- und Haushaltslage des Repositoriums auf der Grundlage seiner Führung als Pilotprojekt unterrichtet zu halten;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission bezüglich ihrer künftigen Arbeit und den von ihr erzielten Arbeitsfortschritten in den Bereichen Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe, Streitbeilegung, elektronischer Geschäftsverkehr, Insolvenzrecht und Sicherungsrechte⁷ und legt der Kommission nahe, effizient weiterzuarbeiten, um in diesen Bereichen greifbare Arbeitsergebnisse zu erzielen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, der Arbeitsgruppe III ein breites Mandat zur Arbeit an einer möglichen Reform des Systems zur Streitbeilegung zwischen Investoren und Staaten zu erteilen, das folgende Aufgaben umfasst: erstens das Aufzeigen und Prüfen von Problempunkten hinsichtlich der Streitbeilegung zwischen Investoren und Staaten, zweitens die Prüfung der Frage, ob in Anbetracht solcher Problempunkte eine Reform wünschenswert ist, und drittens, sollte die Arbeitsgruppe zu dem Schluss kommen, dass eine Reform wünschenswert ist, die Erarbeitung entsprechender Lösungen, die sie der Kommission empfehlen wird, mit dem Ziel, jeden Staat selbst entscheiden zu lassen, ob und inwieweit er die entsprechende(n) Lösung(en) anwenden möchte⁸;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, das der Arbeitsgruppe IV auf ihrer neunundvierzigsten Tagung erteilte Mandat zur Aufnahme der Arbeit an den Themen Identitätsmanagement- und Vertrauensdienste sowie Cloud-Computing zu bestätigen und auf ihrer nächsten Tagung zu überprüfen, insbesondere falls sich die Notwendigkeit ergibt, eine Priorisierung der Themen vorzunehmen oder der Arbeitsgruppe ein spezifischeres Mandat hinsichtlich ihrer Arbeit im Bereich Identitätsmanagement- und Vertrauensdienste zu erteilen⁹;

10. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Tätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz,

⁵ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Anhang I.

⁶ Resolution 69/116, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: AS 2017 3083.

⁷ *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 17 (A/72/17)*, Kap. III-VII.

⁸ Ebd., Ziff. 264.

⁹ Ebd., Ziff. 127.

Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsagenda, namentlich der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

e) erinnert an ihre Resolutionen, in denen sie die Notwendigkeit betont, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs, eine bessere Koordination und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten;

12. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung¹¹ wiedergegebenen Zusammenfassungen der Schlussfolgerungen, ersucht das Sekretariat, im

¹⁰ Resolution 70/1.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente anzuregen, erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Erörterungen der Kommission auf ihrer fünfzigsten Tagung zu ihren Arbeitsmethoden, insbesondere von dem Ersuchen der Mitgliedstaaten an das Sekretariat, die Auffassungen der Staaten zur vorläufigen Tagesordnung so bald wie möglich vor der nächsten Tagung der Kommission einzuholen und zu berücksichtigen¹² sowie das richtige Gleichgewicht zwischen den schriftlichen und mündlichen Methoden der Übermittlung erforderlicher Informationen an die Kommission zu finden¹³;

13. *begrüßt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, den Staaten in der asiatisch-pazifischen Region und auch internationalen und regionalen Organisationen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, dankt der Republik Korea und China, deren Beiträge die fortgesetzte Tätigkeit des Regionalzentrums ermöglicht haben, stellt fest, dass die Aufrechterhaltung der regionalen Präsenz ausschließlich von außerplanmäßigen Mitteln abhängt, unter anderem von freiwilligen Beiträgen von Staaten, begrüßt die Interessensbekundungen anderer Staaten, Regionalzentren der Kommission aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren, insbesondere ihre Finanzierungs- und Haushaltslage, unterrichtet zu halten;

14. *begrüßt* das von der Kommission angenommene Angebot der Regierung Bahrains, vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen und der internen Genehmigungsverfahren des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten ein Regionalzentrum für den Nahen Osten und Nordafrika in Bahrain einzurichten, das einen wichtigen Schritt darstellt, um die Texte der Kommission besser bekannt zu machen und den Entwicklungsländern in der Region technische Hilfe zu gewähren, mit der Maßgabe, dass zur Schaffung einer Regionalpräsenz ausschließlich außerplanmäßige Mittel in Anspruch zu nehmen sind, unter anderem freiwillige Beiträge von Staaten¹⁴, dankt der Regierung Bahrains für ihren großzügigen Beitrag zu dem Projekt und ersucht die Kommission, die Generalversammlung in ihrem Jahresbericht über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Projekt, insbesondere seine Finanzierungs- und Haushaltslage, unterrichtet zu halten;

15. *begrüßt* das von der Kommission angenommene Angebot der Regierung Kameruns, vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen und der internen Genehmigungsverfahren des Bereichs Rechtsangelegenheiten ein Regionalzentrum für Afrika in Kamerun einzurichten, das einen wichtigen Schritt darstellt, um die Texte der Kommission besser bekannt zu machen und den Entwicklungsländern in der Region technische Hilfe zu gewähren, mit der Maßgabe, dass zur Schaffung einer Regionalpräsenz ausschließlich außerplanmäßige Mittel in Anspruch zu nehmen sind, unter anderem freiwillige Beiträge von Staaten, dankt der Regierung Kameruns für ihren großzügigen Beitrag zu dem Projekt und ersucht die Kommission, die Generalversammlung in ihrem Jahresbericht über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Projekt, insbesondere seine Finanzierungs- und Haushaltslage, unterrichtet zu halten;

¹² Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 17 (A/72/17)*, Ziff. 479.

¹³ Ebd., Ziff. 480.

¹⁴ Ebd., Ziff. 295 und 296.

16. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Geschäftsverkehr, Handel und Investitionen zu schaffen;

17. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

18. *ist* ebenso wie die Kommission *davon überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Standards des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

19. *nimmt Kenntnis* von den Erklärungen und Auffassungen von Sachverständigen zur Rolle der Kommission bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, die während der fünfzigsten Tagung der Kommission zur Frage der Mittel und Wege der weiteren Verbreitung von Völkerrecht zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit aus dem Blickwinkel der Arbeitsbereiche der Kommission vorgelegt wurden, und von den gemäß Ziffer 22 der Resolution 71/148 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2016 übermittelten Stellungnahmen der Kommission, in denen sie ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit hervorhebt, insbesondere durch die weite Verbreitung des internationalen Handelsrechts, einschließlich im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen¹⁵;

20. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 8 der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die als Resolution 67/1 vom 24. September 2012 im Konsens verabschiedet wurde, anerkannten, wie wichtig faire, stabile und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen sind, um eine Entwicklung, ein Wirtschaftswachstum und eine Beschäftigung, die alle einbeziehen und nachhaltig und ausgewogen sind, herbeizuführen, Investitionen zu bewirken und unternehmerische Initiative zu fördern, und in dieser Hinsicht die Kommission für ihre Arbeit zur Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts würdigten und dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 7 der Erklärung ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

¹⁵ Ebd., Kap. XVI.

21. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Staaten in Ziffer 89 der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die von der Generalversammlung als Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 im Konsens verabschiedet wurde, die Anstrengungen und Initiativen unterstützten, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern;

22. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen¹⁶, in denen insbesondere betont wird, dass eine erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente auf die Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen¹⁷;

23. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Standards der Kommission zu veröffentlichten und Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagung eingesetzten Plenarausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normativer Texte gewidmet sind, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, weiterhin versuchsweise digitale Aufzeichnungen zu verwenden, gegebenenfalls parallel zu Kurzprotokollen, um die Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Aufzeichnungen zu bewerten und ausgehend von dieser Bewertung auf einer künftigen Tagung zu entscheiden, ob die Kurzprotokolle möglicherweise durch digitale Aufzeichnungen ersetzt werden sollen¹⁸;

24. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

25. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

26. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Anwendung der *Uniform Rules for Forfeiting* (Einheitliche Richtlinien für Forfaitierung) der Internationalen Handelskammer im Forfaitierungsgeschäft zu empfehlen, um die internationale Forderungsfinanzierung und damit den internationalen Handel allgemein zu erleichtern;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (das CLOUT-System), stellt fest, dass das System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen des

¹⁶ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

¹⁷ Resolutionen 59/39, Ziff. 9 und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 276.

Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Förderung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

28. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“), mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit von Richtern, Schiedsrichtern und anderen Juristen auf lokaler Ebene, diese Normen unter Berücksichtigung ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit der Förderung ihrer einheitlichen Anwendung und der Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel auszulegen;

29. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kosteneffizienten Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte¹⁹, lobt die Tatsache, dass die Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht wird, und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien unter anderem durch die Entwicklung neuer Funktionen in Verbindung mit den sozialen Medien zu pflegen und zu verbessern²⁰;

30. *dankt* Renaud Sorieul, der seit 2008 Sekretär der Kommission ist und am 31. Oktober 2017 in den Ruhestand tritt, für seinen herausragenden und engagierten Beitrag zu dem Prozess der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts im Allgemeinen und insbesondere zur Arbeit der Kommission.

67. Plenarsitzung
7. Dezember 2017

¹⁹ Resolutionen [52/214](#), Abschn. C, Ziff. 3; [55/222](#), Abschn. III, Ziff. 12; [56/64](#) B, Abschn. X; [57/130](#) B, Abschn. X; [58/101](#) B, Abschn. V, Ziff. 61-76; [59/126](#) B, Abschn. V, Ziff. 76-95; [60/109](#) B, Abschn. IV, Ziff. 66-80; und [61/121](#) B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

²⁰ Resolution [63/120](#), Ziff. 20.